

(FAQ) - Antworten auf häufig gestellte Fragen

2017/2018

... für das einjährige Praktikum für Fachoberschülerinnen und Fachoberschüler der Fachrichtung Gestaltung

Praktikantenstatus/Praktikumsvertrag

Im ersten Jahr der Organisationsform A der Fachoberschule wird eine fachpraktische Ausbildung in Form eines gelenkten Praktikums durchgeführt. Die Fachoberschülerin/der Fachoberschüler ist zugleich Praktikantin/Praktikant. Sie/er schließt einen Vertrag mit einem Ausbildungsbetrieb und erhält dort ihre/seine fachpraktische Ausbildung. Der unterzeichnete Vertrag muss spätestens am Einschulungstag vor den Ferien der Schule vorliegen.

Praktikumsplan

Gegenstand und Durchführung des Praktikums werden von der Fachoberschule im Einvernehmen mit der Praxis-einrichtung festgelegt. Die Vereinbarung (Praktikumsplan) bedarf der Schriftform (→ siehe S. 12).

Praktikumsinhalte

Neben den gestalterischen Inhalten (→ siehe S. 12) soll der/die Praktikant/in Einblicke erhalten in:

- unterschiedliche Bereiche und Hauptfunktionen (funktionaler Betriebs- und Arbeitsablauf)
- betriebliche Organisation und Verwaltung
- Personal- und Sozialwesen
- Überblicke über fachrichtungsspezifische Zusammenhänge
- typische Arbeitsabläufe
- vielfältige Arbeitsmethoden
- gestaltungsrelevante Software und Techniken
- Fertigungs- und Produktionsmethoden
- Vorbereitung und Zusammenstellung von Vorträgen, Präsentationen, Übersichten
- den Umgang mit Geschäftskunden
- Teamarbeit

Berichte

Die Praktikantinnen und Praktikanten fertigen über das Praktikum zwei Tätigkeitsberichte an und führen regelmäßig und sorgfältig das »Praktikumsheft«. Form und Inhalt werden durch die Schule festgelegt. Alle Berichte sind sowohl dem Betrieb als auch der Schule zu bestimmten Zeiten vorzulegen (→ siehe *Termine in der Übersicht*). Die Berichte werden bei der Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt berücksichtigt.

Praktikumsdauer

Das Praktikum dauert immer vom 1. August bis zur vorletzten Schulwoche des folgenden Jahres.

Praktikumswechsel

Für die komplette Zeit ist ein Praktikumswechsel nicht vorgesehen. Eine **Kündigung**, von seitens des Praktikanten / der Praktikantin, **beendet auch das Ausbildungsverhältnis mit der Schule.**

Beurteilung und Bescheinigung

Der Betrieb erstellt eine Bescheinigung und ein Zeugnis, das nicht nur über die fachliche Qualifikation, sondern auch über folgende Punkte Auskunft gibt:

- ➔ Präsenz und Leistungsbereitschaft
- ➔ Fähigkeit zu selbstständigem Arbeiten und kreativem Problemlösungsverhalten
- ➔ Kooperations- und Teamfähigkeit
- ➔ Verantwortungsbewusstsein und Verantwortungsbereitschaft

Die Beurteilung muss eine deutliche Aussage enthalten, ob das Praktikum erfolgreich absolviert wurde. Der Betrieb kann dazu den Beurteilungsbogen der Schule verwenden. Der Praktikant erhält vom Betrieb zusätzlich eine Praktikumsbescheinigung und möglichst auch ein Praktikumszeugnis.

Versicherungen

Alle Schülerinnen und Schüler behalten ihren Schülerstatus bei und sind nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches SGB VII Hessen § 2 Abs. 1 Nr. 8 b sowohl gegen **Arbeitsunfall** (einschließlich der direkten Wege von und nach dem Ort, an dem das Betriebspraktikum stattfindet) als auch gegen Ansprüche aus der **gesetzlichen Privathaftpflicht** versichert.

Haftpflichtversicherer ist die Sparkassenversicherung. Falls Erziehungsberechtigte, die Fachoberschülerin oder der Fachoberschüler selbst eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor. Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Schäden, die durch die Inbetriebnahme von Kraftfahrzeugen verursacht werden und solche Schäden, die Schülerinnen und Schüler auch im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten mutwillig verursachen. Für solche Schäden haftet allein die Praktikantin/der Praktikant nach den allgemein haftungsrechtlichen Grundsätzen.

Die Schülerinnen und Schüler der Fachoberschule unterliegen **nicht der Versicherungspflicht** in der **Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.**

Fehlzeiten

Krankheitsbedingte oder sonstige Fehlzeiten während des Praktikums sind sowohl **dem Praktikumsbetrieb als auch der Schule** gegenüber **unmittelbar** zu melden bzw. zu entschuldigen.

Urlaub

Den Praktikantinnen und Praktikanten steht Jahresurlaub nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen zu.

Der Jahresurlaub ist in den Schulferien zu nehmen.

In der Zeit, in der während der Schulferien kein Urlaub in Anspruch genommen wird, wird an **drei** Tagen in der Woche das Praktikum absolviert.

Urlaubsempfehlung der Schule

In Bezug auf § 1 der Vertragsregeln im Praktikumsvertrag, letzter Abschnitt (»Der Jahresurlaub ist im Rahmen des gesetzlich und tarifvertraglich festgelegten Umfangs in den Schulferien zu nehmen.«) empfehlen wir den Urlaub über die gesamte Ferienzeit (Herbst-, Weihnachts- und Osterferien), über den gesetzlichen Anspruch hinaus, zu gewähren – insbesondere, wenn Feiertage nicht auf die Praktikumstage fallen (z. B. Weihnachten).

Nach Jugendarbeitsschutzgesetz bzw. Bundesurlaubsgesetz ergeben sich für Praktikantinnen und Praktikanten folgende Urlaubsansprüche:

Berechnung von Urlaub
(ausgehend von einer Sechstageswoche)

Urlaubsregelung

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Umrechnung der gesetzlichen Grundlage auf den Urlaubsanspruch je nach Alter des Praktikanten zu Beginn des Kalenderjahres 2017 auf eine 3-Tage-Woche.

Alter des Praktikanten zu Beginn des Kalenderjahres 2017	gesetzl. Grundlage für den Urlaubsanspruch	Urlaubsanspruch Werktage (6-Tage-Woche)	Arbeitstage (5-Tage-Woche)	Jahresurlaub des Praktikanten 12 Monate (umgerechnet auf eine 3-Tage-Woche)	2017/18 1.8.2017 bis 16.6.2018 (10 1/2 Monate 3-Tage-Woche)
15 Jahre	§19 JArbSchG	30 Werktage = 5 Wochen	25 Arbeitstage = 5 Wochen	15 Praktikumstage = 5 Wochen = 5 * 3 Tage	13,2 (14) Praktikumstage = 4 Wochen + 2 Tage = 4 * 3 Tage + 2 Tage
16 Jahre	§19 JArbSchG	27 Werktage = 4 Wochen + 3 Tage	23 Arbeitstage = 4 Wochen	13,8 (14) Praktikumstage = 4 Wochen + 2 Tage = 4 * 3 Tage + 2 Tage	12,1 (13) Praktikumstage = 4 Wochen + 1 Tag = 4 * 3 Tage + 1 Tag
17 Jahre	§19 JArbSchG	25 Werktage = 4 Wochen + 1 Tag	21 Arbeitstage = 4 Wochen + 1 Tag	12,6 (13) Praktikumstage = 4 Wochen + 1 Tag = 4 * 3 Tage + 1 Tag	11,1 (12) Praktikumstage = 4 Wochen = 4 * 3 Tage
18 Jahre und älter	§3 BUrlG	24 Werktage = 4 Wochen	20 Arbeitstage = 4 Wochen	12 Praktikumstage = 4 Wochen = 4 * 3 Tage	10,5 (11) Praktikumstage = 3 Wochen + 2 Tage = 3 * 3 Tage + 2 Tage

Arbeitszeit

Die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit der Fachoberschülerin/des Fachoberschülers im Betrieb richtet sich, unter Berücksichtigung der schulischen Zeiten, nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, für unter 18-jährige (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG) bzw. für über 18-jährige (Arbeitszeitgesetz – ArbZG).

Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.«

Für Nachruhe, Fünf-Tage-Woche und Samstagsruhe gelten die §§ 14–16 des JArbSchG. Für Volljährige sind die Regelungen des Arbeitszeitrechtsgesetzes anzuwenden.

Jugendarbeitsschutzgesetz für unter 18-jährige

»§ 8 Dauer der Arbeitszeit

(1) Jugendliche dürfen **nicht mehr als acht Stunden** täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.«

»§ 11 Ruhepausen

(1) Jugendlichen müssen im **voraus feststehende Ruhepausen** von angemessener Dauer gewährt werden.

Die Ruhepausen müssen mindestens betragen:

- 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden,
- 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden.

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

Arbeitszeitgesetz für über 18-jährige

»§ 3 Arbeitszeit der Arbeitnehmer

Die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer **darf acht Stunden nicht überschreiten** ...«

»§ 4 Ruhepausen

Die Arbeit ist durch im voraus **feststehende Ruhepausen** von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.«